

Bern, 18. November 2025

Details zu den neuen bereichsspezifischen Arbeitszeitregelungen BAR von Bahnproduktion Personenverkehr SBB

BAR Cleaning (P 131.4) und Rangier (P 131.5)

Die Möglichkeit, Pausen zwischen 23h und 5h einzuteilen, wird gestrichen.

Ruheschichten unter 11 Stunden sind in der Regel mit den betroffenen Mitarbeitenden zu vereinbaren.

Nach max. 5 Arbeitstagen mit Nachtarbeit zwischen 2 arbeitsfreien Tagen werden mind. 2 arbeitsfreie Tage eingeteilt. In Absprache mit dem betroffenen Mitarbeiter/der betroffenen Mitarbeiterin kann davon abgewichen werden. Mitarbeitende mit Dauernachtdienst sind davon ausgenommen.

Die Haupt-Arbeitsunterbrechungen finden an definierten Pausenorten statt, für Neben-Arbeitsunterbrechungen soll ein Zugang zu nicht öffentlichen sanitären Einrichtungen vorhanden sein, ansonsten mindestens zu einer öffentlichen; wenn dem so ist, werden die Mitarbeitenden aktiv informiert.

Die Einteilung eines einzelnen Ruhetages ist, wenn immer möglich, zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, darf ein einzeln gewährter Ruhetag nicht weniger als 36 Stunden betragen. Mit Einverständnis (Mitentscheid) des Mitarbeiters, der Mitarbeiterin kann der Wert auf 33 Stunden gesenkt werden.

Für die Vorbereitung der periodischen Prüfung wird beim Rangier ein Tag und ab dem 58. Altersjahr ein zweiter Tag zur Verfügung gestellt.

Für die Kleider-Massabnahme gilt die effektiv aufgewendete Zeit von Haustür zu Haustür.

BAR Zugführung (P 131.3)

Was ändert:

Ziffer 2.1: Die maximale Dauer einer Arbeitsschicht beträgt neu 10,5 Stunden statt 11 wie bisher.

Ziffer 2.6: Die Formulierung «nach Möglichkeit» wird gestrichen, das heisst, neu dürfen Touren nicht vor 2h00 beginnen und nicht nach 4h30 enden, ausser mit Zustimmung des betroffenen Personals.

Die Anzahl Touren, welche zwischen 0h00 und 4h00 enden oder beginnen, bleibt bei maximal 4 am Stück. Mit Zustimmung der Mitarbeiterin, des Mitarbeiters dürfen es mehr sein, jedoch höchstens 7.

Ziffer 2.7.2: Die Haupt-Arbeitsunterbrechungen finden an definierten Pausenorten statt, für Neben-Arbeitsunterbrechungen soll ein Zugang zu nicht öffentlichen sanitären Einrichtungen vorhanden sein, ansonsten mindestens zu einer öffentlichen. Wenn dem so ist, werden die Mitarbeitenden aktiv informiert.

Ziffer 2.8.4: Eine Verkürzung der Ruheschicht bis auf 10 Stunden kann nicht mehr im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung vorgenommen werden, sondern nur im Einzelfall mit Zustimmung des beteiligten Personals.

Neu kann die Ruheschicht bis auf 9 Stunden gekürzt werden bei weiteren Ämtern ohne sicherheitsrelevante Tätigkeiten, vom Nacht- oder Spätdienst zum Bürodienst oder vom Bürodienst zum darauffolgenden Bürodienst.

Ziffer 2.8.5: Bei auswärtigen Ruheschichten gilt bei Fahrten die Wegzeit vom und zum Hotel als Arbeitszeit.

Ziffer 2.12.1: Wenn der Termin beim Medical Service und/oder der Mitarbeitendendialoge (ex-FEG) an einem arbeitsfreien Tag stattfindet, gilt in Zukunft immer der Weg ab dem Wohnort.

Für die Vorbereitung der periodischen Prüfung gibt es einen zweiten Vorbereitungstag ab dem 58. Altersjahr.

Ziffer 3.1: Die Nebenarbeiten werden nicht mehr nur als eine Pauschale von 10 Minuten zu Dienstbeginn berechnet. In Zukunft wird der Aufwand besser anerkannt, mit insgesamt täglich 20 Minuten. Jedoch werden nur noch 4 Minuten beim Dienstbeginn eingeteilt für die Aufgaben, welche auch effektiv zu diesem Zeitpunkt anstehen, die weiteren 16 Minuten sind en bloc als

Leistung in der Tour gezeichnet, das kann z.B. auch während einer Dienstfahrt sein. Falls in einer Tour diese 16 Minuten nicht hineinpassen oder aus einem betrieblichen Grund wegfallen, werden diese vor Dienstbeginn oder nach Dienstende angerechnet (weiterhin als Pauschale).

BAR Kundenbegleitung (P 131.2)

Ziffer 7.4: Die Übergangsregelung vor/nach arbeitsfreien Tagen bleibt grundsätzlich unverändert, jedoch kann davon abgewichen werden für die Mitarbeitenden, die es explizit wünschen. Eine Abweichung erleichtert es, die garantierten mindestens 2 aufeinanderfolgenden arbeitsfreien Tage zu erhalten.

Ziffer 4.2: Die Nachtregelung, welche aktuell nur für das SN-Angebot der S-Bahn Zürich gilt, wird angepasst und auf das ganze Nachtangebot erweitert. Maximal 6 Touren sind innerhalb von 28 Tagen möglich, ab vollendetem 55. Altersjahr maximal 3 Touren.

Ziffer 2.2: Statt der bisherigen pauschalen Nebenarbeitszeit von 18 Minuten pro Tour sind neu 17 Minuten in der Tour gezeichnet, wovon 7 Minuten beim Dienstbeginn für die Aufgaben eingeteilt sind, welche auch effektiv zu diesem Zeitpunkt anstehen. Die weiteren 10 Minuten sind en bloc als Leistung in der Tour gezeichnet, und zwar an einem definierten Pausenort. Falls in einer Tour diese 10 Minuten nicht hineinpassen oder aus einem betrieblichen Grund wegfallen, werden diese vor Dienstbeginn oder nach Dienstende angerechnet, weiterhin als Pauschale. Aus der Pauschale für Nebenarbeiten verschwindet die nötige Zeit für die Überweisung von Reisenden. Neu wird die effektiv aufgewendete Zeit gemeldet und verbucht.

Neu gibt es alle fünf Jahre jeweils vor den periodischen Prüfungen einen Tag für die Vorbereitung.

Ziffer 6.1: Eine Ruheschicht kann weniger als 11 Stunden dauern, jedoch nur, wenn dies die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter so wünscht, und sie muss mindestens 10 Stunden dauern.

Zudem konnten wir uns mit der SBB einigen, eine Vereinbarung für die Kundenbegleitung im Zusammenhang mit der Sicherheit im Zug zu erstellen, und dass die VG in die Erstellung eines Belastungsindexes einbezogen wird.

Ziffer 7.2: Die Rotationsmodelle sind durch die Einteilungsphilosophie obsolet.